



Regierungsentwurf eines Zweiten Führungspositionen-Gesetzes (FüPoG II)

Das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) sieht erstmals eine Mindestbeteiligung von Frauen in Vorständen vor, weitet den Anwendungsbereich der festen Mindestquote in Aufsichtsräten aus und legt ein gesetzliches Ziel für Frauen in Führungspositionen im Öffentlichen Dienst fest.

1. Privatwirtschaft

- **Große (börsennotierte und paritätisch mitbestimmte) Unternehmen müssen künftig mindestens eine Frau in den Vorstand berufen, wenn der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht.** Von dieser Regelung werden über 70 Unternehmen betroffen sein. Derzeit haben rund 30 dieser Unternehmen keine Frau im Vorstand.
- Bisher müssen Unternehmen Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den zwei Leitungsebenen unterhalb des Vorstands festlegen. **Wenn sich Unternehmen die Zielgröße Null setzen, müssen sie das künftig begründen.**
- **Der Sanktionsmechanismus bei der Verletzung von Berichtspflichten wird verbessert.** Den Unternehmen und ihren zuständigen Organen drohen **empfindliche Bußgelder**, wenn sie sich **keine Zielgrößen** setzen oder die erforderliche **Begründung unterlassen**.

Der Frauenanteil in den Vorständen liegt gerade einmal bei 7,7 Prozent. Rund 70 Prozent der Unternehmen geben sich die Zielgröße Null für den Vorstand.

2. Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes

- **Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes müssen künftig mindestens eine Frau in den Vorstand berufen, wenn der Vorstand aus mehr**

als zwei Personen besteht. Hiervon sind nach derzeitigem Stand 94 Unternehmen betroffen.

- Für die genannten Unternehmen gilt künftig auch die **feste Mindestquote von 30 Prozent für den Aufsichtsrat.**

3. Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung

- **In Körperschaften des öffentlichen Rechts muss mindestens eine Frau im Vorstand vertreten sein.** Davon sind insgesamt 155 Sozialversicherungsträger betroffen: Gesetzliche Krankenkassen, Renten- und Unfallversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit.

4. Öffentlicher Dienst des Bundes

- **Im öffentlichen Dienst des Bundes sollen bis 2025 50 Prozent der Führungspositionen mit Frauen besetzt sein.**

Hintergrund

Vor fünf Jahren ist das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG) in Kraft getreten. Damit wurde eine feste Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent für Aufsichtsräte bestimmter Unternehmen eingeführt. Und Unternehmen wurden dazu verpflichtet, sich Ziele für den Frauenanteil in Führungspositionen – auch im Vorstand – zu setzen.

Seitdem hat sich in den Führungsetagen einiges bewegt. Aber die Fortschritte sind zu langsam. Deswegen ist es gut, dass das Zweite Führungspositionen-Gesetz einen Schritt weiter geht. Denn klar ist: Wir kommen beim Thema Frauen in Führungspositionen immer dann voran, wenn verbindliche Vorgaben den Weg weisen. Und: Der Bund muss mit gutem Beispiel vorangehen und Männern und Frauen gleiche Führungs- und Aufstiegschancen ermöglichen.

Zahlen für den Hintergrund

1. Privatwirtschaft

Das FÜPoG erfasst derzeit insgesamt rund 2.100 (börsennotierte und/oder mitbestimmte) Unternehmen.

a) Aufsichtsräte

Die feste Geschlechterquote von mindestens 30 Prozent gilt derzeit für die Aufsichtsräte von rund **110** (börsennotierten und paritätisch mitbestimmten) Unternehmen. Der Frauenanteil liegt hier aktuell bei **35,4 Prozent**. Im Vergleich: 2015 waren nur 25 Prozent der Aufsichtsratspositionen dieser Unternehmen mit Frauen besetzt.

b) Vorstände

In den rund 2.100 vom FÜPoG erfassten Unternehmen beträgt der Frauenanteil in den Vorständen **7,7 Prozent**. 80,7 Prozent der Unternehmen haben keine Frau im Vorstand. 78,2 Prozent der Unternehmen gaben sich entweder gar keine Zielgröße oder die Zielgröße Null für den Vorstand.

2. Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und Körperschaften des öffentlichen Rechts

In den 94 Unternehmen, an denen der Bund mit Mehrheit beteiligt ist, sind Frauen in Geschäftsführungen nur mit 16 Prozent vertreten. In den Aufsichtsräten sind Frauen mit 35,3 Prozent vertreten (Stichtag 31. Dezember 2018).

Bei den Körperschaften, z.B. bei den großen Krankenkassen, ist das Bild ähnlich. Im Jahr 2020 betrug der Frauenanteil in hauptamtlichen Vorständen der bundesweit tätigen Krankenkassen nur 14 Prozent.

3. Öffentlicher Dienst

a) Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG)

Der Frauenanteil in Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes liegt bei **35 Prozent**. In fast allen Dienststellen des Bundes sind weniger Frauen als Männer in Leitungsfunktionen.

b) Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)

In **239 Gremien** kann der Bund drei oder mehr Mitglieder bestimmen. Der aktuelle Frauenanteil beträgt bei den Mitgliedern, die der Bund bestimmt, **45,4 Prozent**.